

Fragen der Fraktion der FDP zur Beschlussvorlage 1197/2014-2020 (230. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwurfsbeschluss)
-Stellungnahme Bauamt

Frage 1

Welche Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet ergeben sich, wenn man einen Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 1.500 m einhält und gleichzeitig alle aus anderen Gründen als "weiche" Tabuzonen einzustufenden Gebiete nicht aus der Betrachtung ausschließt? Bitte Angaben in absoluten Zahlen, im Verhältnis zum Gesamtstadtgebiet und im Verhältnis zu dem Gesamtgebiet, das als "weiche" Tabuzone eingestuft ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei Festschreiben eines Abstands von 1.500 Metern zu Wohnsiedlungen als "weiches" Tabukriterium würden – mit Ausnahme von Teilen der Potenzialfläche G – keine der im Entwurf der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Potenzialflächen, einschließlich der bislang im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Vorrangflächen, verbleiben.

Soweit der o. g. Abstand auch Einzelwohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigen würde, verblieben im Stadtgebiet keine Potenzialflächen.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass der Windenergie im Rahmen der 230. Flächennutzungsplan-Änderung kein hinreichendes Flächenpotenzial eröffnet und dieser „in substantieller Weise Raum verschafft“ werden würde. Eine städtebauliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet über den Flächennutzungsplan wäre damit voraussichtlich unzulässig, die Anlagen-Genehmigung würde entsprechend auf Grundlage von § 35 Absatz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches im Sinne eines privilegierten Vorhabens – ohne Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtzusammenhangs – erfolgen müssen.

Frage 2

Laut Gutachten sind alle Grünflächen als "weiche" Tabuzonen definiert (Seite A 34). Wie groß ist der Anteil absolut, bezogen auf das ganze Stadtgebiet und bezogen auf die gesamte "weiche" Tabuzone?

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß der Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sind sämtliche im Flächennutzungsplan verzeichneten Grünflächen – ohne Zuweisung von Pufferabständen – als Tabuflächen festgelegt worden, da die betreffenden Flächen Erholungsfunktionen übernehmen oder Freizeitnutzungen dienen und damit Schutzansprüche auslösen.

Für die Herleitung der Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie wurde eine Ermittlung von Umfang bzw. Anteil der Grünflächen bezogen auf das Stadtgebiet bzw. die gesamte "weiche" Tabuzonen nicht durchgeführt, da die vorhandenen Grünflächen durch die Pufferabstände von wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich (600 m) bzw. Außenbereich (300 m) überlagert werden.

Frage 3

In welchem Verhältnis stehen im Bielefelder Stadtgebiet die unter 5.3 (Seite 51) beschriebenen Gebiete (Naturschutzrechtliche bedeutsame Gebiete/ Belange Landschaftsplanung) zum Stadtgebiet insgesamt?

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß der drei Bielefelder Landschaftspläne (LP) umfasst

- die Schutzkategorie "Naturschutzgebiete – NSG" einen Anteil von 7,5 % der Gesamtfläche des Stadtgebietes,
 - die Schutzkategorie "geschützte Landschaftsbestandteile" einen Anteil von 0,2 % des Stadtgebietes,
 - die Schutzkategorie "flächenhafte Naturdenkmale" einen Anteil von 0,4 % des Stadtgebietes,
 - die Schutzkategorie "Landschaftsschutzgebiete" einen Anteil von 48,5 % des Stadtgebietes;
- Nach derzeitigem Verfahrensstand ist die Darstellung von Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie innerhalb der Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiete jedoch grundsätzlich möglich und nicht ausgeschlossen.

Teile der benannten Schutzkategorien werden darüber hinaus durch die im Stadtgebiet bestehenden FFH-Ausweisungen des europäischen ökologischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" überlagert.

Die Naturschutz- sowie FFH-Gebiete werden darüber hinaus überwiegend durch die im Regionalplan dargestellten "Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)" überlagert.

Frage 4

Wie groß ist das unter 5.3.8 (Seite 55) "Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BLSE)" gefasste Gebiet absolut und relativ zum Stadtgebiet bzw. Gesamtgebiet mit welchen Tabukriterien.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Regionalplan stellt im Stadtgebiet Bielefeld eine Fläche von ca. 10.000 ha als BSLE dar; die betreffenden Flächen umfassen einen Anteil von etwa 39 % des Stadtgebietes.

Innerhalb dieser Funktionszuweisung des Regionalplanes für die Erholung in der Kulturlandschaft, den Ressourcenschutz und den Biotopverbund sind Windenergieanlagenstandorte nach bisherigem Verfahrensstand grundsätzlich möglich und nicht ausgeschlossen.

Frage 5

Im Stadtbezirk Sennestadt gibt es zwei vereinzelt gelegene Nadelholzteilflächen (Seite 59), die als Konzentrationszonen geeignet sind. Welche Möglichkeiten hat die Stadt, diese als Konzentrationszonen auszuweisen?

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplanes – Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie kommt die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie für Waldbereiche derzeit nicht in Betracht.

gez. Steinriede